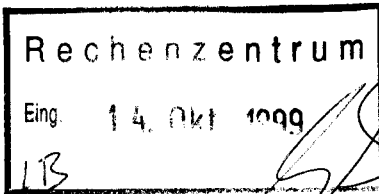
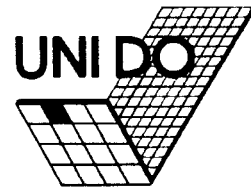


HRE



AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 9/99

Dortmund, 14.10.1999

Inhalt:

Amtlicher Teil:

- | | |
|---|-------------|
| Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Dortmund vom 13.08.1999 | Seite 1 |
| Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Universität Dortmund vom 16. August 1999 | Seite 2 |
| Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund vom 16. August 1999 | Seite 3 |
| Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Dortmund vom 25. August 1999 | Seite 4 - 5 |

Nichtamtlicher Teil:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| Verlust eines Dienstsiegels | Seite 6 |
|-----------------------------|---------|

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Physik
an der Universität Dortmund
Vom 13.08.1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz- UG) vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Dortmund vom 17. September 1996 (GABl. NRW. 1997 S. 4) wird wie folgt geändert:

In § 28 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Diplomprüfungsordnung vom 28.01.1988 ist letztmalig im Sommersemester 2001, die Diplomprüfungsordnung vom 07.02.1974 ist letztmalig im Wintersemester 2000/2001 anwendbar. Nach Ablauf der Übergangsfristen gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den Prüfungsordnungen von 1988 und 1974 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Physik vom 09.12.1998 und des Senats der Universität Dortmund vom 05.08.1999 sowie meiner Genehmigung vom 13.08.1999

Dortmund, 13.08.1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Satzung zur Änderung
der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur
an der Universität Dortmund
Vom 16. August 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Universität Dortmund vom 31. Januar 1990 (GABl. NRW. S. 179), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „vier“ ersetzt;

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Bauwesen vom 21.04.1999 und des Senats der Universität Dortmund vom 05.08.1999.

Dortmund, 16. August 1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Zweite Satzung zur Änderung
der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Dortmund
Vom 16. August 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund vom 11. Juli 1997 (GABl. NRW. 1998 S. 90), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. September 1998 (ABl. NRW 2 1999 S. 13), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird als Nummer 11 angefügt:

"11. Versicherungswirtschaft."

b) In Absatz 6 wird in Katalog A als Nummer 22 angefügt:

"22. Versicherungswirtschaft."

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 30.06.1999 und des Senats der Universität Dortmund vom 05.08.1999.

Dortmund, 16. August 1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Zweite Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Physik
an der Universität Dortmund
Vom 25. August 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz- UG) vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Dortmund vom 17. September 1996 (GABl. NRW. 1997 S. 4), geändert durch Satzung vom 12.08.1999 (ABl. NRW. 2 S.) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 erhält Nummer 3.3 folgenden Wortlaut:

„3.3 Praktikum Chemie für das Wahlpflichtfach Chemie; Übungen zu einer der in der Studienordnung ausgewiesenen Grundvorlesungen der Informatik für das Wahlpflichtfach Informatik (1 Leistungsnachweis),“

In Absatz 3 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. die Bezeichnung des Wahlpflichtfaches nach § 12 Abs. 2,“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. Wahlpflichtfach: Chemie oder Informatik“

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„ (3) Die Diplom-Vorprüfung besteht in den Fächern Experimentalphysik, Theoretische Physik, Mathematik und im Wahlpflichtfach in je einer mündlichen Prüfung. Ist in einem Wahlpflichtfach eine mündliche Prüfung nicht möglich, so kann diese durch eine maximal dreistündige Klausur ersetzt werden.“

3. In § 14 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung einer Klausurarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 12 Abs. 5 bis 6 und 8 bis 10 sowie § 13 Abs. 1 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird für die Klausurarbeit die Note „ausreichend (4,0)“ oder „nicht ausreichend (5,0)“ festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist im Protokoll festzuhalten und der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.“

4. In § 17 wird Absatz 7 wie folgt gefasst:

„(7) Für die mündlichen Prüfungen gilt § 12 Abs. 5 bis 6 und Abs. 8 bis 10 entsprechend.“

5. § 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„ § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.“

In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„ § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Physik vom 09.12.1998 und des Senats der Universität Dortmund vom 05.08.1999.

Dortmund, 25. August 1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg teilt mit:

Anfang September 1999 ist beim Institut für Umwelt-Geochemie ein Dienstsiegel in Verlust geraten.

Das Dienstsiegel trägt das kleine Landeswappen und folgende Inschrift:

**INSTITUT FÜR UMWELT-GEOCHEMIE DER RUPRECHT-KARLS-
UNIVERSITÄT HEIDELBERG**

Vor und nach dem Wort Heidelberg befindet sich je ein ausgefüllter Kreis.

Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das Dienstsiegel für ungültig erklärt.